

Bekanntmachung

Die Stadt Borken hat am 04.11.2016 beim Kreis Borken -Untere Wasserbehörde- Burloer Straße 93, 46325 Borken, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Maßnahmen zur Umgestaltung des Mühlenareals (Bereich des Zusammenflusses der Borkener Aa und des Döringbaches), beantragt.

Der Planungsbereich befindet sich im sogenannten Mühlenareal entlang der Straßenzüge „Am Kuhm“, „Mühlenstraße“, „Remigiusstraße“ und „Am Papendiek“ im Stadtzentrum von Borken.

Offenlage / Öffentlichkeitsbeteiligung Dauer, Ort der Auslegung

Gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG legen der Kreis Borken und die Stadt Borken im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG die Antragsunterlagen für die Dauer eines Monats in der Zeit :

**von Donnerstag, 01.12.2016
bis einschließlich Freitag, 30.12.2016**

Im Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, 46326 Borken, Fachbereich Natur, Umwelt und Klimaschutz Zimmer: 1432

montags bis donnerstags von	10:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags von	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Im Rathaus der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken Zimmer C 270

montags bis donnerstags von	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
	14:30 Uhr bis 16:00

Uhr

freitags von	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
---------------------	--------------------------------

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nach vorheriger Terminvereinbarung können die Unterlagen auch außerhalb dieser Uhrzeiten eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen **vom 01.12.2016 bis zum 31.12.2016** im Internet <http://www.kreis-borken.de/planverfahren> einsehbar.

Einwendungen / Fristen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Offenlage (innerhalb der Auslegungsfrist) und bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** bis einschließlich Freitag, den **13.01.2017**, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen nach § Absatz 4 Satz 5 VwVfG können innerhalb der vorgenannten Frist bei den bezeichneten Stellen Stellungnahmen abgeben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind innerhalb der Einwendungsfrist bzw. Stellungnahmefrist mit vollständigem Namen und Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Borken, Im Piepershagen 17 in 46325 Borken oder bei der Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde, der Unteren Wasserbehörde im Kreis Borken, Fachbereich 66 Natur und Umwelt, Burloer Str. 93, 48325 Borken zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf

besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personen (Beteiligte), die Einwendungen erhoben haben, können an dem danach stattfindenden Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. In diesen Fällen kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Borken, den 16.11.2016

gez.
Schulze Hessing
Bürgermeisterin